



Klassierungsrichtlinien (KR)

2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Klassierungen	3
Art. 2	Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Klasseneinteilung.....	3
Art. 4	Grundlagen der Klassierungsberechnung	4
Art. 5	Berechnung der Klassierung	4
Art. 6	Klassierung durch Einschätzung	5
Art. 7	Wiedererwägungen	5
Art. 8	Berücksichtigung der Resultate	5
Art. 9	Nationale Rangliste	6
Art. 10	Mitteilung der Klassierung.....	6
Art. 11	Inkrafttreten	6

Art. 1 Zweck der Klassierungen

- 1 Die Klassierungen dienen einem geregelten, ausgeglichenen und fairen Wettkampfbetrieb in der Schweiz.
- 2 Die Klassierung gibt über die Wettkampfstärke jedes lizenzierten Tennisspielers Auskunft.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Für die Klassierungen ist die Abteilung Wettkampf zuständig.

Art. 3 Klasseneinteilung

- 1 Die vom Schweizerischen Tennisverband (Swiss Tennis) lizenzierten Tennisspieler werden entsprechend ihrer Spielstärke in 4 nationale Spielklassen (N1 bis N4) und 9 regionale Spielklassen (R1 bis R9) eingeteilt.
- 2 Für die Spielklassen werden folgende Kontingente festgelegt:

	Herren	Damen
1. nationale Klasse (N1)	Ränge 1– 10	Ränge 1–10
2. nationale Klasse (N2)	Ränge 11– 30	Ränge 11–24
3. nationale Klasse (N3)	Ränge 31– 70	Ränge 25–45
4. nationale Klasse (N4)	Ränge 71–150	Ränge 46–75

R1	160 Spieler 68 Spielerinnen	(Ränge 151 – 310) (Ränge 76 – 144)
R2	320 Spieler 140 Spielerinnen	(Ränge 311 – 630) (Ränge 145 – 284)
R3	640 Spieler 270 Spielerinnen	(Ränge 631 – 1270) (Ränge 285 – 554)
R4	1280 Spieler 520 Spielerinnen	(Ränge 1271 – 2550) (Ränge 555 – 1074)
R5	2560 Spieler 1000 Spielerinnen	(Ränge 2551 – 5110) (Ränge 1075 – 2074)
R6	5120 Spieler 1950 Spielerinnen	(Ränge 5111 – 10230) (Ränge 2075 – 4024)
R7	10240 Spieler 3800 Spielerinnen	(Ränge 10231 – 20470) (Ränge 4025 – 7824)
R8	10300 Spieler 4000 Spielerinnen	(Ränge 20471 – 30770) (Ränge 7825 – 11824)
R9	restl. Spieler restl. Spielerinnen	(Ränge über 30770) (Ränge über 11824)

Swiss Tennis ist befugt, die Kontingente aufgrund der Anzahl lizenzierter Spieler anzupassen.

Art. 4 Grundlagen der Klassierungsberechnung

- 1 Die Klassierung wird aufgrund der Siege und Niederlagen errechnet. Es zählen alle in den entsprechenden Klassierungsperioden erzielten Einzelresultate an von Swiss Tennis bewilligten Turnieren und Interclubspielen (offizielle Wettkämpfe).
- 2 Resultate an internationalen Turnieren, die nicht der Lizenzpflicht unterliegen, werden gemäss speziellen Weisungen gewertet. Die Weisungen können bei Swiss Tennis angefordert werden.

Art. 5 Berechnung der Klassierung

- 1 Der Klassierungswert C eines Spielers wird mit einer auf 3 Dezimalstellen genauen Punktzahl bemessen. C ist die Summe des Wettkampfwertes W und des Risikozuschlages R.
- 2 Ausgangspunkt für die Berechnung des neuen Wettkampfwertes W ist der Wettkampfwert W₀, der vom Wettkampfwert 5 (W₅) der vorangegangenen Periode abgeleitet wird.
- 3 Der Wettkampfwert W wird aufgrund der in den entsprechenden Klassierungsperioden erzielten Resultate berechnet.
- 4 Die Berechnungen werden in fünf Läufen durchgeführt, wobei die Gegner jeweils mit dem im vorangegangenen Berechnungslauf errechneten Wettkampfwert bewertet werden.
- 5 Pro 6 gespielte Partien wird jeweils eine Niederlage (max. jedoch 4) gegen den Gegner mit dem tiefsten Wettkampfwert W nicht gewertet.
- 6 Zur Berechnung des Wettkampfwertes W wird folgende Formel angewendet:

$$W = \frac{1}{2} \left\{ \ln \left[\sum_{i=1}^s \frac{w_i}{e} + \frac{w_0}{e} \right] - \ln \left[\sum_{j=1}^N \frac{-w_j}{e} + \frac{-w_0}{e} \right] \right\}$$

w_i = Wettkampfwerte der besiegten Spieler

w_j = Wettkampfwerte der Spieler, gegen welche Partien verloren gingen

w_0 = Ausgangswert, abgeleitet von W₅ (gemäss Abs. 2)

s = Anzahl Siege

N = Anzahl Niederlagen

- 7 Nach dem 5. Berechnungslauf wird zum Wettkampfwert W ein Risikozuschlag R addiert. R wird nach folgender Formel berechnet:

$$R = \frac{1}{6} \left\{ \ln \left[\sum_{i=1}^s \frac{w_i}{e} + \frac{w_0}{e} \right] + \ln \left[\sum_{j=1}^N \frac{-w_j}{e} + \frac{-w_0}{e} \right] \right\}$$

- 8 Tritt ein Spieler innerhalb von zwei Klassierungsperioden mehr als drei Mal nach der Auslosung zu einer Partie in einer Turnierkonkurrenz nicht an (0:0-Resultat), werden ihm vom neu errechneten Klassierungswert 0,3 Punkte abgezogen (ausgenommen Clubmeisterschaften ohne

Regionale/Nationales Masters und Auslandturniere). Bei Turnieren mit Gruppenspielen wird jeweils nur eine w.o.-Partie als Nichtantreten zu einer Partie gewertet. Die Gründe für das Nichtantreten (begründet oder unbegründet) bleiben für den Abzug unberücksichtigt.

- 9 Alle lizenzierten Spieler werden nach dem gemäss Abs.1 bis 8 berechneten Klassierungswert C klassiert.
- 10 Haben zwei oder mehrere Spieler den gleichen Klassierungswert, so entscheidet der höhere Wettkampfwert über die Rangierung. Fällt die Kontingentsgrenze zwischen zwei Spielklassen mitten in eine Gruppe von Spielern mit gleichem Klassierungswert, so erfolgt die Teilung aufgrund des höheren Wettkampfwertes. Spieler mit gleichem Klassierungs- und gleichem Wettkampfwert werden derselben Spielklasse zugeordnet.

Art. 6 Klassierung durch Einschätzung

- 1 Spezialfälle werden durch Swiss Tennis nach objektiver Spielstärke eingestuft. Als Spezialfall gilt insbesondere ein Spieler, dessen Spielstärke objektiv krass von der errechneten Klassierung abweicht.
- 2 Neu in der Schweiz zu klassierende Spieler werden von Swiss Tennis eingestuft und erhalten die entsprechenden Werte.

Art. 7 Wiedererwägungen

- 1 Die Klassierung kann mittels schriftlichem Wiedererwägungsgesuch an Swiss Tennis angefochten werden.
- 2 Wiedererwägungen können eingereicht werden, wenn zählbare Resultate nicht oder falsch erfasst worden sind. Wiedererwägungen können auch im Fall von Klassierung durch Einschätzung eingereicht werden.
- 3 Das Wiedererwägungsgesuch ist innert der offiziell publizierten Fristen einzureichen.
- 4 Zur Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs sind der betroffene Spieler oder dessen Stammmitglied berechtigt.
- 5 Muss Swiss Tennis aufgrund von Wiedererwägungsgesuchen eine Rangierung korrigieren, so kann sie Zwischenränge einführen und Ranglistennummern auslassen. Die Kontingenzahlen gemäss Art. 3 Abs. 2 können in solchen Fällen geändert werden.
- 6 Die Klassierung behält ihre Gültigkeit bis zur Eröffnung des Entscheid. Eine allfällige Mutation der Klassierung auf der Lizenz erfolgt durch Swiss Tennis.
- 7 Der Entscheid der Wiedererwägungsinstanz ist endgültig.

Art. 8 Berücksichtigung der Resultate

- 1 Das Klassierungsjahr wird in zwei Klassierungsperioden eingeteilt. Die erste dauert vom 1. April bis zum 30. September, die zweite vom 1. Oktober bis zum 31. März des folgenden Jahres.
- 2 Für die Klassierungsberechnung werden jeweils die Resultate der beiden letzten Klassierungsperioden berücksichtigt.
- 3 Die neuen Klassierungen haben jeweils ab Publikation auf der Website von Swiss Tennis Gültigkeit.

- 4 Swiss Tennis kann Resultate, die unter nicht regulären Bedingungen zustande gekommen sind, unberücksichtigt lassen.
- 5 Eine abgebrochene Partie (w. o.) wird als Sieg oder Niederlage gewertet, wenn mindestens ein Punkt der Partie gespielt wurde. Die Gründe für den Abbruch einer Partie (z. B. Aufgabe wegen Verletzung usw.) bleiben für die Wertung unberücksichtigt.
- 6 Spieler, die Resultate an internationalen Turnieren gemäss Art. 4 Abs. 2 Lizenzreglement (LZR) erzielt haben, müssen diese Resultate gemäss den speziellen Weisungen der Swiss Tennis-Geschäftsstelle melden. Säumige Spieler werden von Swiss Tennis nach Ermessen eingestuft und gegebenenfalls gemäss Rechtspflegereglement (RPR) Art. 18 disziplinarisch bestraft.

Art. 9 Nationale Rangliste

- 1 In die nationale Rangliste werden alle Spieler mit einer gültigen Mitgliedlizenz aufgenommen; vorbehalten bleibt Abs. 2 hiernach.
- 2 Ausländer mit Ranglistenstärke werden ausserhalb der Rangliste mit der ihrem Klassierungswert entsprechenden Ranglistennummer eingestuft. Spieler, die keine vergleichbaren Resultate aufweisen, werden erst eingestuft, wenn sie wieder Wettkämpfe in der Schweiz bestreiten.

Art. 10 Mitteilung der Klassierung

- 1 Die neue Klassierung wird jeweils auf der Website von Swiss Tennis publiziert.

Art. 11 Inkrafttreten

- 1 Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den ZV von Swiss Tennis in Kraft.
- 2 Diese Richtlinien wurden vom ZV von Swiss Tennis am 9. Dezember 2016 genehmigt und ersetzt diejenigen vom 25. November 2008.